

# Statistische Übersichten der Kantone

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **16/1930 (1930)**

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-32087>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# **A. Organisation der schweizerischen Schulen**

## **in statistischer Darstellung im Jahre 1929 bzw. 1929/30.**

---

### **Vorbemerkung.**

Die Organisationsstatistik des diesjährigen Archiv-Bandes ist in der selben Weise durchgeführt wie im letzten Jahr.

Im Übergangsstadium befinden sich immer noch die Mittelschulen. Wir haben auch diesmal die Bezeichnungen der neuen eidgenössischen Maturitätsverordnung durchgeführt: Typus A: Literargymnasium, Typus B: Modernes oder Realgymnasium, Typus C: Realschule. Schwankungen ergeben sich da, wo die Scheidung der Abteilungen noch nicht endgültig durchgeführt ist. Mit der fortschreitenden Anpassung der Schulen an die neue eidgenössische Maturitätsverordnung wird das statistische Bild an Sicherheit und Klarheit gewinnen.

In der Berufsschultabelle wurde die Rubrik „Gewerbeschulen“ wiederum entlastet von den Gewerbeschulen, die Fortbildungsschulcharakter haben. Diese wurden bei den gewerblichen Fortbildungsschulen untergebracht, wohin sie ihrem Wesen nach auch gehören.

Zur Ergänzung sind die statistischen Angaben aus den Bundesberichten heranzuziehen, speziell für die Eidgenössische Technische Hochschule und für die Berufsschulen.

---

## A. Organisation

umfassend die öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Schulen.

### I. Zahl der Schulorte (beziehungsweise Schulgemeinden).

Kantone	Primarschulen		Sekundarschulen	
	Schulorte	Schulgemeinden	Schulorte	Schulgemeinden
Zürich . . . . .	345	177	99 <sup>2)</sup>	98 <sup>2)</sup>
Bern . . . . .	832	551	100	95
Luzern . . . . .	186	104 <sup>1)</sup>	49	47 <sup>1)</sup>
Uri . . . . .	26	20	7	7
Schwyz . . . . .	55	31	15	11
Obwalden . . . . .	14	7	3	3
Nidwalden . . . . .	18	16	3	—
Glarus . . . . .	30	30	11	11
Zug . . . . .	21	11	8	6
Freiburg . . . . .	270	250	20	18
Solothurn . . . . .	128	124	3	3
Baselstadt . . . . .	3	3	3	3
Baselland . . . . .	74	70	14	14
Schaffhausen . . . . .	36	36	12	12
Appenzell A.-Rh. . . . .	81	20	10	10
Appenzell I.-Rh. . . . .	16	15	2	2
St. Gallen . . . . .	290	198	44	42
Graubünden . . . . .	289	221	60	60
Aargau . . . . .	263	235	—	—
Thurgau . . . . .	190	176	34 <sup>2)</sup>	34 <sup>2)</sup>
Tessin . . . . .	302	248	—	—
Waadt . . . . .	488	388	—	—
Wallis . . . . .	298	171	6	6
Neuenburg . . . . .	65 <sup>3)</sup>	65 <sup>3)</sup>	—	—
Genf . . . . .	48 <sup>4)</sup>	48 <sup>4)</sup>	9 <sup>5)</sup>	9 <sup>5)</sup>
Total	4368	3215	512	491

<sup>1)</sup> Politische Gemeinden. <sup>2)</sup> Schulkreise. <sup>3)</sup> Gemeinden mit Schulkommissionen.  
<sup>4)</sup> Zahl der Schulen. <sup>5)</sup> Ecoles secondaires rurales.

2. Zahl der Schüler und Lehrer an Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen.

Kantone	Primarschulen						Sekundarschulen						Berufliche Fortbildungsschulen									
	Schüler			Lehrer			Schüler			Lehrer			Gewerbliche			Kaufmännische			Landwirt.		Hauswirt.	
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	Arbeitslehre	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	Arbeitslehre	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		
Zürich.	26954	26514	1064	342	—	291	5281	5026	397	13	—	12 <sup>1</sup>	8053	1702	2449	1103	240 <sup>3</sup>	7000				
Bern . . .	47438	46336	1525	1274	—	813 <sup>2</sup>	5734	6827	427	97	65 <sup>10</sup>	146	7002	1424	1841	1270	2468	4800				
Luzern . . .	10667	10552	374	140	14	135	1218	1405	74	36	7	55	826	404	538	213	—	2100				
Uri . . .	1655	1600	22	66	6	7	92	93	6	5	—	1	99	18	36	28	—	231				
Schwyz . . .	4003	3954	61	129	—	4	284	207	13	5	—	—	632	220	103	20	—	751				
Obwalden . . .	1221	1191	10	52	4	6	12	62	1	3	1	—	113	16	—	—	—	138				
Nidwalden . . .	1120	1012	7	50	—	39	65	48	3	1	—	2	95	30	—	—	—	311				
Glarus . . .	2250	2282	100	—	—	40	296 <sup>12</sup>	219 <sup>12</sup>	27 <sup>12</sup>	2 <sup>12</sup>	1 <sup>12</sup>	14 <sup>12</sup>	756	—	116	102	—	1063				
Zug . . .	1865	1921	35	77	17	38	762	256	18	5	2	3	380	60	198	—	—	509				
Freiburg . . .	12860	11825	304	314	—	88	139	173	11	8	—	3	503 <sup>9</sup>	120 <sup>9</sup>	81 <sup>9</sup>	—	—	2350 <sup>9</sup>				
Solothurn . . .	9313	9154	359	97	6	195	2312	2732	146	34	17	40	2176	203	515	336	—	393				
Baselstadt . . .	3723	3890	120	81	9	23	446	796	88	2	—	1	627	77	130	72	—	1452				
Baselland . . .	5295	5396	199	59	—	150	670	628	55	1	12	3 <sup>11</sup>	977	75	200	190	—	1658				
Schaffhausen . . .	2750	2752	121	32	—	49	557	289	40	1	1	—	336	10	90	35	—	1057				
Appenzell A.-Rh. . .	3111	3112	138	7	—	40	557	233	40	1	—	—	36	16	18	8	—	57				
Appenzell L.-Rh. . .	986	1032	18	28	—	13	14	23	1	1	—	—	321	532	1037	932	—	3434				
St. Gallen . . .	18269	18253	663	129	—	229	2680	1805	155	22	3	22	593	174	360	312	—	650				
Graubünden . . .	8199	8008	535	56	—	280	1108	888	91	5	—	—	252 <sup>8</sup>	430	1236 <sup>8</sup>	—	—	1818				
Aargau . . .	17060	17206	526	299	—	276	—	—	77	—	—	—	3771	231	388	228	—	2186				
Thurgau . . .	8421	8276	342	57	—	142	1192	861	—	2	10	—	1441	829	169	110	—	96				
Tessin . . .	8892	8843	233	440	—	—	—	—	—	—	—	—	1829	85	2487	2223	—	2012				
Waadt . . .	18718	17759	615	520	25	170	—	—	—	—	—	—	2870	105	90 <sup>9</sup>	60 <sup>9</sup>	—	582				
Wallis . . .	11165	11028	354	345	33	48	412	115	48	9	2	—	320	1178 <sup>8</sup>	1073	759	—	986				
Neuenburg . . .	7021	6866	145	334	33	— <sup>6</sup>	— <sup>8</sup>	— <sup>8</sup>	— <sup>8</sup>	— <sup>8</sup>	— <sup>8</sup>	— <sup>8</sup>	—	—	—	—	—	—				
Genf . . .	4993	5156	168 <sup>9</sup>	258 <sup>9</sup>	56 <sup>9</sup>	14 <sup>9</sup>	83	92	9 <sup>9</sup>	—	—	8 <sup>9</sup>	905	577	362	364	—	—				
Total	237949	233918	8038	5186	170	3090	23578	22668	1696	254	126	321	39133	7338	13467	8365	4260	36194				

<sup>1)</sup> Dazu 162, die zugleich an der Primarschule wirken. <sup>2)</sup> Dazu 1170, die zugleich Primarlehrerinnen sind. <sup>3)</sup> Knaben und Mädchen. <sup>4)</sup> Siehe Gewerbeschule. <sup>5)</sup> Siehe Haushaltungsschulen. <sup>6)</sup> Bei der Primarschule gezählt. <sup>7)</sup> In vielen Fortbildungsschulen war der Unterricht mehr oder weniger den bäuerlichen Verhältnissen angepaßt. <sup>8)</sup> Siehe untere Mittelschulen ohne Oberbau. <sup>9)</sup> Zahlen vom Vorjahr. <sup>10)</sup> Inklusive 24 Haushaltungslehrerinnen, die auch an Primarschulen unterrichten. <sup>11)</sup> Die übrigen sind bei den Primarschulen gezählt. <sup>12)</sup> Inklusive Höhere Stadtschule Glarus.

3. a) Mittelschulen.

Kantone	Untere Mittelschulen ohne Oberbau, Bezirksschulen						Kantonsschulen, Gymnasien, Höhere Töchterschulen						A. Literargymnasien						B. Realgymnasien						
	Schüler			Lehrer			Schüler			Lehrer			Schüler			Lehrer			Schüler			Lehrer			
	Knaben	Mädchen	Zahl der Schulen	Lehrerinnen	Lehrer	Hilfslehrer	Knaben	Mädchen	Zahl der Schulen	Lehrerinnen	Lehrer	Hilfslehrer	männlich	weiblich	Zahl der Schulen	männlich	weiblich	Zahl der Schulen	männlich	weiblich	Zahl der Schulen	Lehrerinnen	Lehrer	Hilfslehrer	
Zürich . . . . .	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern . . . . .	399	58	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern . . . . .	222	24	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg . . . . .	687	118	48	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn . . . . .	1091	764	73	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt . . . . .	1180	708	22	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselst. . . . .	461	28	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A. Rh. . . . .	79	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell l. Rh. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . . . .	33	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau . . . . .	2459	1891	133	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin . . . . .	752	430	54	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt . . . . .	305	50	45	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis . . . . .	679	683	65	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuchâtel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genève . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	98	8347	4781	500	55	130	34	4284	872	206	62	97	40	4319	689	739	96	190	19	1182	751	133	24	32	

1) Unterbau des Gymnasiums Zürich. 2) Siehe Literargymnasium. 3) Als Unterabteilungen. 4) Sekundarschule als Abteilung der Kantonsschule. 5) Lehrerschaft sämtlicher Abteilungen. 6) Siehe Realgymnasium. 7) Lehrerschaft des enseignement secondaire. 8) Progymnasien ohne Oberbau. 9) Höhere Stadtschule Glarus siehe Sekundarschulen. 10) Bezirksschulen. 11) Gymnase Classique. 12) Collège Classique, Collège scientifique, Collèges communaux. 13) Gymnase moderne. 14) Sämtliche Ecoles secondaires du degré inférieur.

3. b) Mittelschulen.

Kantone	Kantonsschulen, Gymnasien, Höhere Töcherschulen												Abteilungen für allgemeine Fortbildung											
	C. Realschulen						Handelsabteilungen						Pädagogische Abteilungen						Abteilungen für allgemeine Fortbildung					
	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer			
	männlich	weiblich	Lehrer	Hilfs- rinnen	Lehrer	Hilfs- lehrer	männlich	weiblich	Lehrer	Hilfs- rinnen	Lehrer	Hilfs- lehrer	männlich	weiblich	Lehrer	Hilfs- rinnen	Lehrer	Hilfs- lehrer	männlich	weiblich	Lehrer	Hilfs- rinnen	Lehrer	Hilfs- lehrer
Zürich	245	8	20	—	5	2	461	420	45	10	34	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	237	3	— <sup>2</sup>	—	— <sup>2</sup>	6 <sup>8</sup>	151	326	37	2	7	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	45	1	9	—	—	4	108	60	6	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	90	—	7	—	1	—	55	25	6	4	—	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	223	—	20	—	— <sup>8</sup>	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	26	—	— <sup>8</sup>	—	— <sup>8</sup>	1	32	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	1 <sup>11</sup>	295	—	23	—	—	—	108 <sup>11</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	133	2	9	—	3	1	101	51	6	—	4	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	279	—	41	—	4	1	—	154	—	—	—	—	87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselst. l.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	83	21	— <sup>3</sup>	—	— <sup>3</sup>	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	51	—	— <sup>2</sup>	—	— <sup>2</sup>	1	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	80	—	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	81	—	— <sup>2</sup>	—	— <sup>2</sup>	1	166	17	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	261	36	— <sup>3</sup>	—	— <sup>3</sup>	3	150	10	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	63	—	5	—	—	1	65	44	6	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	158	1	11	—	—	1	39	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	42	17	6	—	—	3	38	35	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vaud	53	1	7	—	2	1	35	—	7	—	7	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Valais	30	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	43	1	33	—	18	—	—	—	—	—	—	—	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genève	64	—	— <sup>3</sup>	—	— <sup>3</sup>	—	—	—	—	—	—	—	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	30 2378	91	181	—	34	29	1716	1171	143	26	60	19	267	673	32	28	28	27	1750	5	13	1	—	—

<sup>1)</sup> Siehe Progymnasien. <sup>2)</sup> Siehe Realgymnasium. <sup>3)</sup> Siehe Literargymnasium. <sup>4)</sup> Siehe selbständige Handelsschulen. <sup>5)</sup> Technische Abteilung. <sup>6)</sup> Sekundarlehramtsschule. <sup>7)</sup> Gymnase scientifique. <sup>8)</sup> Inklusive drei Handelsabteilungen an Sekundarschulen. <sup>9)</sup> Ecoles supérieures de jeunes filles. <sup>10)</sup> Sogenannte Realabteilung: Vorbildung zum Lehrerrinnenberuf. <sup>11)</sup> Zahlen vom Vorjahr.

4. a) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Lehrerseminarien †)						Handels- und Verkehrsschulen †)						Techniken						
	Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer		
	männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer				
Zürich . . . . .	1	91	15	—	10	—	—	—	—	—	1	27	—	—	—	—	—	—	
Bern . . . . .	4	194	25	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Luzern . . . . .	3	75	16	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Uri . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . . . .	1	26	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Obwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nidwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zug . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freiburg . . . . .	4	30	8	12	13	4	8	6	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Solothurn . . . . .	1	75	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselstadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselst. . . . .	1 <sup>1</sup>	9 <sup>3</sup>	2 <sup>6</sup>	—	3 <sup>6</sup>	1	195	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell A.-Rh. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell l.-Rh. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
St. Gallen . . . . .	1	76	14	—	8	1	145	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Graubünden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Aargau . . . . .	2	94	11	3	13	2	17	9	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
Thurgau . . . . .	1	66	8	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tessin . . . . .	1	27	6	7	1	1	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waadtl . . . . .	1	82	9	9	11	1	544	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wallis . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuenburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Genève . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total	24	917	148	52	89	22	2362	1612	235	58	72	7	1512	120	115	3	28		

†) Bei der Benützung dieser Tabellen sind die entsprechenden beruflichen Abteilungen der Mittelschulen zur Ergänzung heranzuziehen. <sup>1)</sup> Lehrerbildungsanstalt mit dem Bestreben, die Ausbildung der Lehrkräfte der verschiedenen Stufen zu zentralisieren. <sup>2)</sup> Lehrer bei der Realschule gezählt. <sup>3)</sup> Nur Lehramtskandidaten für den Primarunterricht. Dazu kommen 14 Kandidaten und 3 Kandidatinnen für den Sekundarunterricht, 8 Schülern des Arbeitlehreninstitutes, 12 Kandidatinnen für Koch- und Hauswirtschaftsunterricht, 6 Kandidaten für den Fachunterricht im Zeichnen und 14 Kinderlehrerinnen. <sup>4)</sup> Schulen für Elektrotechnik (Uhrmacher- und Mechanikerabteilungen ausgenommen). <sup>5)</sup> Siehe pädagogische Abteilungen. <sup>6)</sup> Die führung Lehrer unterrichten auch an andern Anstalten und sind dort gezählt. <sup>7)</sup> Mit den gewerblichen Abteilungen. <sup>8)</sup> Siehe Gewerbeschulen. <sup>9)</sup> Zahlen vom Vorjahr.

4. b) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Gewerbeschulen				Kunstgewerbeschulen				Metallarbeitereschulen				Uhrmacherschulen				
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer	Zahl der Schulen	Schüler	Lehrer	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		
		männlich	weiblich			männlich	weiblich						männlich	weiblich		männlich	weiblich
Zürich	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	—	— <sup>2</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bern	11	152	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Luzern	1 <sup>5</sup>	790	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus	1	30	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zug	— <sup>3</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freiburg	— <sup>3</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselstadt	1	3168	192	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell I.-Rh.	— <sup>2</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Aargau	1	62	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tessin	1	47	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waadt	1	75	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Genf	1 <sup>4</sup>	339	—	70 <sup>6</sup>	1	33	51	— <sup>7</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total	8	4663	212	176	6	355	118	16	1	15	12	727	67	27	82	2	34

<sup>1</sup>) Lehrwerkstätten. <sup>2</sup>) Siehe gewerbliche Fortbildungsschulen. <sup>3</sup>) Siehe Technikum. <sup>4</sup>) Ecole professionnelle pour garçons. <sup>5</sup>) Inklusive gewerbliche Fachkurse. <sup>6</sup>) Lehrerschaft des Enseignement professionnel. <sup>7</sup>) Siehe Gewerbeschulen.



4. d) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Landwirtschaftliche Schulen						Weibliche Berufsbildung						Musikschulen (öffentliche und private)											
	Molkereischulen			Gartenbauschulen			Haushaltungsschulen			Frauenarbeitsschulen			Schüler		Lehrer									
	Zahl der Schulen	Schüler	Lehrer		Zahl der Schulen	Schülerinnen	Lehrer		Zahl der Schulen	Schülerinnen	Lehrer		Zahl der Schulen	männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen							
			Lehrer	Hilfslehrer			Lehrer	Hilfslehrerinnen			Lehrer	Hilfslehrerinnen						Lehrer	Hilfslehrerinnen					
Zürich	1	80	7	5	1	44	6	3	2	176	17	19	1	654	2	12	16	2	554	844	63	21		
Bern									4 <sup>1)</sup>	141	22		1	884	1	14	8	1	158	235	17	11		
Luzern									4	144	13	6	1	350	3	6	1	3	189	65	11	2		
Uri																								
Schwyz																								
Obwalden																								
Nidwalden																								
Glarus																								
Zug	1	32	5	2					2	110	7		1	220	1	13	3	1	102	151	13	6		
Freiburg									1	17	2	5	1 <sup>2)</sup>		2	2		2	408	644	50	29		
Solothurn									1	2844	30	51			2	2		1	80	76	5	1		
Baselstadt									1	12	5	3												
Baselst. l.																								
Schaffhausen																								
Appenzell A.-Rh.									4	337	15	13	1	2217	18	12	12							
Appenzell l.-Rh.									1	36	5	2	1	19	2	1	1							
St. Gallen									3	126	10	6	1	240	3	3	4							
Graubünden									2	46	5	6												
Aargau									7	411	18	3												
Thurgau									25	704	27	13	2	90	6			1	84	371	17	26		
Tessin	1	22	4	6					8	906 <sup>4)</sup>			1	16	3	3	22							
Waadt									1	496	17	3	3	312	16									
Wallis									3		55	3												
Neuenburg									66	6506	248	130	14	5002	3	93	67							
Genf									1	496	17	3	3						1282 <sup>3)</sup>		36	26		
Total	3	134	16	13	3	108	18	2	18	2	18	2	18	18	18	18	18	18	12	2857	2386	212	122	

<sup>1)</sup> Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen. <sup>2)</sup> Siehe Haushaltungsschule. <sup>3)</sup> Schüler und Schülerinnen. <sup>4)</sup> Mit Einschluß der temporären Kurse.

5. Spezialanstalten. a) Für Normale.

Kantone	Waisenanstalten						Schulen in Erziehungsanstalten (Bettungsanstalten)															
	öffentliche			private			öffentliche			private												
	Schüler		Lehrer	Schüler		Lehrer	Schüler		Lehrer	Schüler		Lehrer										
Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen								
	Zürich . . . . .	1	13	12	1	2	7	125	103	1	6	1	7	12	11	21	10	8	7	186	58	221
Bern . . . . .	2	40	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	45	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg . . . . .	—	—	—	—	—	6	190	172	3	12	1	1	46	32	3	2	1	1	—	—	—	—
Solothurn . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen . . . . .	—	—	—	—	—	1	22	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. . . . .	1	19	25	—	1	5	115	108	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . . . .	—	—	—	—	—	2	97	63	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau . . . . .	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau . . . . .	1	64	23	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin . . . . .	—	—	—	—	—	3	70	80	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vaud . . . . .	—	—	—	—	—	8	120	116	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuchâtel . . . . .	2	40	14	3	2	—	—	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genève . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	7	176	79	7	7	35	819	783	22	47	19	519	170	38	14	42	1292	—	—	—	63	36

\*) Knaben und Mädchen. 1) Lehrer und Lehrerinnen. 2) Mit privater Unterstützung.

5. Spezialanstalten. b) Für Anormale.

Kantone	Schulen für Schwachsinnige										Schulen für Blinde und Taubstumme									
	öffentliche					private					öffentliche					private				
	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	
Zürich	—	—	—	—	5 <sup>4</sup>	68	75	18 <sup>3</sup>	—	2	51	52	13 <sup>3</sup>	1	17	23	—	5 <sup>3</sup>	—	1
Bern	—	—	—	—	7 <sup>1</sup>	140	130	7	19	1	96	—	6	2	23	98	—	5	13	—
Luzern	6 <sup>2</sup>	154	—	—	—	—	—	—	—	1	53	72	3	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	1 <sup>1</sup>	—	11	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	1	9	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	3	28	21	3	1	18	17	—	4	—	—	—	—	2	32	27	—	—	8	—
Freiburg	—	—	—	—	2	68	41	1	5	—	—	—	—	—	26	22	—	5	3	—
Solothurn	1	37	23	2	—	—	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselst.	1	11	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	2	77	52	3	16	—	—	—	—	2	65	62	—	7	4	—
Graubünden	1	18	24	2	2	313 <sup>*)</sup>	—	—	6	—	—	—	—	2	88 <sup>*)</sup>	—	—	1	6	—
Aargau	—	—	—	—	1	21	23	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	1	37	28	2	2	103	72	—	8	1	22	14	2	1	10	8	1	1	3	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	14	294	253	11	24	843	438	34	62	6	229	147	24	13	270	253	—	24	39	—

\*) Knaben und Mädchen. <sup>1)</sup> Mit staatlicher Unterstützung. <sup>2)</sup> Inklusive eine Schule für Schwerhörige und Stotterer. <sup>3)</sup> Lehrer und Lehrerinnen. <sup>4)</sup> Dazu kommen 2 Anstalten für Krüppelhafte und 1 Anstalt für Epileptische.

6. Hochschulen.

a) Zahl der immatrikulierten Studierenden und der Hörer nach den Fakultäten am Schluß des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät				Medizinische Fakultät								Philosophische Fakultät															
	evangel. theol.		kath. theol.		juristische Fakultät mit Einschluß der Fakultäten für soz.-ökonomische und kommerzielle Studien				medizin. Abt.				vet.-med. Abt.		Zahnarztschule		I. Sektion (philos.-hist.)		II. Sektion (math.-naturw.)									
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.								
Zürich . . .	48	4	2	43	—	441	73	47	8	322	19	66	73	45	2	1	3	103	19	—	213	102	89	522	176	26	29	7
Bern . . .	30	2	1	2	—	556	43	27	2	201	1	25	—	50	—	—	—	64	7	—	142	60	50	236	168	22	33	5
Freiburg . . .	—	—	—	—	257	23	136	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	83	7	27	48	91	—	16	2
Basel <sup>1)</sup> . . .	38	—	2	—	—	120	—	6	—	284	—	35	—	—	—	—	—	35	2	—	226	—	44	—	229	—	29	—
Lausanne . . .	25	—	2	1	—	218	17	25	2	149	—	24	3	—	—	—	—	—	—	—	49	13	70	110	246	6	15	2
Neuenburg . . .	20	3	—	1	—	109	77	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	12	47	110	45	3	7	1
Genf . . .	20	6	4	12	—	287	40	58	22	202	3	24	1	—	—	—	—	58	7	—	55	66	76	166	89	24	45	29
Lucern (Kath.-theol. Fakultät)	—	—	—	—	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	181	15	11	59	368	25	1867	251	168	1158	23	174	77	95	2	1	3	260	35	—	811	260	403	1192	1044	81	174	46

St. Gallen.  
Handelshochschule 138 Studenten, 25 Studentinnen und Hörer. Total 1157.

I = Immatrikulierte. H = Hörer. <sup>1)</sup> Zu den angeführten Zahlen kommen männliche und weibliche Hörer, die nicht nach Fakultäten getrennt werden können.

6. Hochschulen.

b) Nach der Heimatzugehörigkeit. \*)

Kantone	Theologische Fakultät			Juristische Fakultät			Medizinische Fakultät			Philosophische Fakultät		
	Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich . . . . .	19	21	10	186	237	65	167	330	59	173	242	92
Bern . . . . .	25	8	7	273	266	44	139	141	67	213	140	40
Freiburg . . . . .	12	66	179	29	74	34	—	—	—	28	121	68
Basel . . . . .	11	14	15	77	42	7	65	157	134	215	168	145
Lausanne <sup>1)</sup> . . . . .	21	7	—	65	62	135	61	78	37	147	132	232
Neuenburg . . . . .	7	11	2	44	24	45	—	—	—	82	38	22
Genf . . . . .	7	4	13	84	68	193	45	124	122	74	80	111
Luzern . . . . .	45	55	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	147	186	228	758	773	523	477	830	419	932	921	710

\*) Bei der Ausscheidung der Studierenden nach der Heimatzugehörigkeit sind nur die Immatrikulierten berücksichtigt. <sup>1)</sup> Hörer inbegriffen.

c) Zahl der Dozenten am Schluß des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät			Juristische Fakultät			Medizinische Fakultät			Philosophische Fakultät							
	Ordinarii	Extr. Ord.	Privatdozenten und Lektoren	Ordinarii	Extr.-Ord.	Tit.-Prof.	Privatdozenten und Lektoren	Ordinarii	Extr.-Ord.	Tit.-Prof.	Privatdozenten und Lektoren	Ordinarii	Extr.-Ord.	Tit.-Prof.	Privatdozenten und Lektoren		
Zürich . . . . .	4	3 <sup>1)</sup>	1	2	3	2	15 <sup>4)</sup>	1	14	7	31	2	20 <sup>3)</sup>	5	14	2	18
Bern . . . . .	5	1	2	10	10	1	17	2	10	1	44	7	20	7	10	2	30
Freiburg . . . . .	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	19	—	—	4
Basel . . . . .	5	2	4	2	2	3	9	7	19	—	14	1	25	10	17	2	27
Lausanne . . . . .	3	—	2	13	13	3	5	2	11	1	6	2	13	—	43	1	7
Neuenburg . . . . .	6	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	25	2	6	—	14
Genf . . . . .	6	—	2	6	6	2	9	4	5	—	5	2	29	1	9	4	28
Luzern . . . . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	39	17	11	48	20	35	85	16	59	2	19	3	143	44	99	11	30

S = Schweizer. A = Ausländer. — <sup>1)</sup> Und ein Honorar-Professor. <sup>2)</sup> Und zwei Honorar-Professoren. <sup>3)</sup> Und sieben Honorar-Professoren. <sup>4)</sup> Und vier Honorar-Professoren.



1) Dazu Gemeindezulagen im Sinne einer Wohnungschädigung und außerordentliche Zulagen des Staates an Lehrer steuer-schwacher Gemeinden von Fr. 200—500. (Siehe Textbeilage.) 2) Dazu Wohnung und Garten oder entsprechende Entschädigung. 3) Dazu Wohnung und Holz. 4) Zulage für Unterricht an Hilfsklasse und Schwerhörigenklasse Fr. 250. 5) Arbeitslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 4000, ein Maximum von Fr. 6200, mit 24 respektive 28 Wochenstunden. 6) Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz und Pflanzland oder Barentschädigung von Fr. 800, im Maximum Fr. 1400. 7) Zweizimmerwohnung und Holz oder Barentschädigung Fr. 400—700. 8) Dazu freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung oder entsprechende Vergütung, sowie besondere Entschädigung für Fortbildungsschule und Turnunterricht. 9) Weltliche Lehrerinnen: Naturalleistungen oder entsprechende Entschädigungen wie die Lehrer. 10) Gesetzliches Minimalgehalt. Zulagen sind im Gesetz nicht vorgeschrieben, die tatsächlichen Besoldungen sind durchwegs wesentlich höher als das Minimum; ferner Wohnung und Holz oder entsprechende Entschädigung. 11) Ansatz für weltliche Lehrerinnen. Die Lehrschwester erhalten ihre Besoldung gemäß Vertrag mit dem Institut. 12) Ansatz für Ordensschwwestern; die weltlichen Lehrerinnen erhalten mehr. 13) Dazu freie Wohnung oder Fr. 300—1800 Wohnungschädigung, Fr. 200 Holzentschädigung oder 9 Ster Holz in natura. Ferner erhält jeder Familienvater Fr. 50 für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahre. 14) Im Jahr. 15) Fr. 500 Zulage an Lehrer an erweiterten Primarschulen und Naturalleistungen der Gemeinden. 16) Dazu Naturalleistungen der Gemeinden. 17) Nur Familienzulage für verheiratete Lehrer: Fr. 200 Personalzulage, Fr. 100 pro Kind. 18) Dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 400 für verheiratete oder Fr. 250 für ledige Lehrer. 19) Ansatz für weltliche Lehrerinnen; dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 250. 20) Kommunal geregelt. 21) Ansatz für weltliche Primarlehrer; dazu Wohnung oder Entschädigung und Besoldungszulage für Gesamtschulen von Fr. 100—200. Laut Kantonsratsbeschluss vom 26. Dezember 1923 Reduktion der Besoldungen um 5%. 22) Ansatz für weltliche Lehrerinnen inklusive Wohnungschädigung. Dazu vergleiche Bemerkung 21. 23) Fr. 3100 für ländliche Verhältnisse, Fr. 4500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen überdies Zubegehörden. Lehrer der Regionalschulen Zulage plus Zubegehörden und Alterszulagen wie die Primarlehrer. 24) Fr. 2500 für ländliche Verhältnisse, Fr. 3500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen überdies Zubegehörden. Wenn mehrere Lehrerinnen im gemeinsamen Haushalt leben, Reduktion der Besoldung für ländliche Schulen 25) Staatszulagen Fr. 300 für Lehrer an Gesamtschulen und Spezialklassen. 26) Ansatz für definitive Anstellung. An Halbjahrschulen und Halbtagsjahrschulen Mindestgehalt Fr. 2800 bei definitiver Anstellung. Dazu für alle Wohnung oder Entschädigung. 27)  $\frac{5}{6}$  der Lehrergrundbesoldung. Dazu Wohnung oder Entschädigung. 28) Bei 26 Schulwochen, für jede weitere Schulwoche Fr. 100 mehr. 29) Das staatliche Minimum von Fr. 2500 ist faktisch überholt. In Wirklichkeit schwanken die Barbesoldungen wie oben. Dazu Wohnung oder Entschädigung und besondere Zulagen für Lehrer an Gesamtschulen. 30) Je nach der Dauer der Schulzeit (7, 8, 9, 10 Monate). 31) Zum Mindestgehalt von Fr. 200 pro Monat kommt eventuell Wohnung und Holz und monatliche Zulage von Fr. 30. 32) Von 1929 an Abbau aufgehoben. 33) Soursrégents und Soursrégents. 34) Régents und Régentes. 35) Für die Lehrkräfte der 2. und 3. Kategorie Ergänzungszulagen von Fr. 15 respektive Fr. 30 monatlich, eventuell Kinderzulage von Fr. 400 jährlich. Für Führung einer Spezialklasse und der Classe complémentaire Fr. 400 jährlich. Lehrer der Ecoles secondaires rurales Zulage Fr. 600. 36) Besoldungsabbau von 6% bis Ende Dezember 1929. 37) Die Schulverordnung schreibt nur die Minimalgehalte vor. Die tatsächlichen Besoldungen überschreiten das Minimum wesentlich. 38) Dazu für Primarschullehrer und unverheiratete Lehrerinnen Wohnung mit Heizgelegenheit und Pflanzplatz oder Wohnungschädigung von mindestens Fr. 600 für die Lehrer und Fr. 400 für die Lehrerinnen. 39) Verwitwete Lehrerinnen und solche, die für eine Familie zu sorgen haben, erhalten dieselben Zulagen wie die Lehrer.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Barygehälter ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1930.  
2. Sekundar- und Bezirksschulen.

Kantone	Lehrer					Lehrerinnen				
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl Min. Max.	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl Min. Max.
Zürich . . . . *	4800 <sup>1</sup>	1200	600 <sup>1</sup>	12	30 35	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Bern . . . . *	5000	1500	7000	12	1000-1200 <sup>11</sup>	4700	1500	6700	12	1000-1200 <sup>1</sup>
Luzern	4000	1200	5200 <sup>10</sup>	12	30	3800	1200	5000 <sup>10</sup>	12	29
a) Sekundarschulen	5500	2000	7500	12	24	Gemeinden anheimgestellt				
b) Mittelschulen										
Uri . . . . *	3800 <sup>12</sup>	1000	4800 <sup>12</sup>	15	—	Nicht staatlich fixiert, den Gemeinden anheimgestellt				
Schwyz . . . . *	4500 <sup>13</sup>	1200	5700	13	30	—	—	—	—	—
Glarus . . . . *	4400 <sup>28</sup>	1000	5400 <sup>28</sup>	16	32	3600 <sup>14</sup>	750	4350 <sup>28</sup>	16	—
Zug . . . . *	4800	1200	6000	16	24	3600	800	4400	16	24
Freiburg . . . . *	4800 <sup>2</sup>	1000	5800	12	30	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Solothurn . . . . ***	7200	bis	10,200	16	26	5600 <sup>3</sup>	bis	8100 <sup>3</sup>	15	24 <sup>3</sup> 27 <sup>3</sup>
Baselstadt										
Baselrand										
a) Sekundarschule	4600 <sup>3a</sup>	1800	6400 <sup>3a</sup>	12	28	4300 <sup>4</sup>	1800	6100 <sup>4</sup>	12	28 32
b) Bezirksschule	4600 <sup>15</sup>	1800	6400 <sup>15</sup>	12	28	—	—	—	—	—
Schaffhausen . . .	5000	1200	6200	15	30	Bei voller Stundanzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer				
Appenzell A.-Rh.						4200-5200, Zulagen 500-1600				
St. Gallen . . . .	4700 <sup>16</sup>	1000	5700 <sup>18</sup>	20	33	3916 <sup>17</sup>	1000	4750 <sup>18</sup>	20	— 33
Graubünden . . .	3400 <sup>19</sup>	400	3800 <sup>19</sup>	9	—	Ist Sache der Gemeinden: Grundgehalt				
Aargau . . . . **	5200	1800	7000	16	24	4900	1800	6700	16	24 28
Thurgau . . . . *	4500-6600 <sup>20</sup>	200-1000	—	15	33	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Tessin . . . . *	5000	2000	7000	16	32	4000	2000	6000	16	28 32
Vaud . . . . *	6500/7500	3500	11000	16	25	5000	2000	7000	16	25 30
Wallis . . . . *	125-250	pro Wochenstunde	—	—	25	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Neuenburg . . . . *	240 <sup>5</sup> 220 <sup>6</sup>	7	320 <sup>5</sup> 270 <sup>6</sup>	7	30	210 <sup>5</sup> 190 <sup>6</sup>	7	260 <sup>5</sup> 230 <sup>6</sup>	7	— 30
Genf . . . . *	8060 <sup>22</sup>	jährlich 2%	9994 <sup>22</sup>	12	26	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				

\*) Sekundarschule. \*\*) Bezirksschule. \*\*\*) Mittelschule. — 1) Dazu Gemeindezulagen im Sinne einer Wohnungsschuldung und außerordentliche Staatszulage an Lehrkräfte steuerschwacher Gemeinden von Fr. 200-500. (Siehe Textbeilage.) 2) Dazu Holz. 3) Für die Klassen- und Fachlehrer. 4) Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz, Land oder in bar Fr. 800-1400. 5) Dazu 2-Zimmerwohnung, Holz oder in bar Fr. 400-700. 6) Stundenhonorar in den Gemeinden Neuenburg, Le Locle, La Chaux-de-Fonds. 7) Stundenhonorar in den übrigen Gemeinden. 8) Gemeindezulagen. 9) Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. 10) Nur kommunal geregelt. 11) Dazu freie Wohnung oder Fr. 300-1000 Wohnungsschuldung, Fr. 200 Holzentschädigung oder 9 Stör Holz in natura. Ferner erhält jeder Familienvater Fr. 50 für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahre. 12) Im Jahr. 13) Dazu Wohnung oder jährliche Barrentschädigung von Fr. 250 resp. Fr. 400. 14) Ohne Wohnung oder Wohnungsschuldung. 15) Wohnungsschuldung im begriffen. Ansatz für weltliche Lehrerinnen. 16) Plus Kompetenzen: Die Entschädigung bestimmt der Regierungsrat. 17) Wohnungsschuldung im begriffen. Ansatz für weltliche Lehrerinnen. 18) Plus Kompetenzen. 19) Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. 20) Bei demnächstiger Anstellung. 21) Die Lehrerinnenbesoldung beträgt 1/2 der Lehrerbesoldung. 22) Dazu Kompetenzen. 23) Bei 30 Schulwochen; für jede weitere Woche Fr. 150 mehr. 24) Je nach der Wichtigkeit der Fächer, alterszulagen etc. Regelung alle 4 Jahre. 25) Division inférieure; 26 Wochenstunden zu Fr. 810 pro Stunde. Überstunde Fr. 275. Das Maximum von Fr. 12,000 darf in keinem Fall überschritten werden. 26) Die Ansätze sind um 5% zu reduzieren infolge Besoldungsabbau. 27) Besoldungsabbau von 6% bis Ende Dezember 1929.

**B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1930.**

*3. Mittelschulen und Berufsschulen.*

Kantone	Grundgehalt	Zulagen	Maximalgehalt	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
	Fr.	Fr.	Fr.		Min.	Max.
<b>Zürich.</b>						
Kantonsschule Zürich . . .	7960	bis	11500 <sup>1)</sup>	12	22	25 <sup>2)</sup>
Seminar Küsnacht . . .	7940	bis	11300 <sup>1)</sup>	12	22	25 <sup>2)</sup>
Kantonsschule und Tech- nikum Winterthur . . .						
Höhere Töchterschule Zürich: <sup>5)</sup>						
a) Lehrer . . . . .	7512 <sup>7)</sup>	bis	10824	13	20	25
b) Lehrerinnen . . . . .	6720 <sup>7)</sup>	bis	9762	13	18	22
Landwirtschaftliche Schule Strickhof . . . . .	—	—	6800—9400	12	21	} ohne Exkurs, u. Demonstrat.
Landwirtschaftl. Winter- schulen . . . . .	—	—	4600—5800	12	21	
Kaufmänn. Fortbildungs- schulen . . . . .	—	—	10500—11200	—	28	
Gewerbeschulen . . . . .	—	—	7500—10500 <sup>3)</sup>	—	32	—
<b>Bern.</b>						
Kantonsschule Pruntrut:						
a) Gymnasium . . . . .	7200	2400	9600	12	22	28
b) Progymnasium . . . . .	6800	2400	9200	12	25	31
Staatliche Seminare:						
a) Lehrer . . . . .	7200 <sup>4)</sup>	2400	9600 <sup>4)</sup>	12	22	28
b) Lehrerinnen . . . . .	6000	1800	7800	12	20	26
Gymnasium Bern und Ober- abt. der Städt. Sek.-Schule:						
a) Lehrer . . . . .	8340 <sup>5)</sup>	bis	11280	12	—	—
b) Lehrerinnen . . . . .	7020	"	9480			
Techniken Biel u. Burgdorf	7700	"	9700 <sup>6)</sup>			
Vollbeschäftigte Landwirt- schaftslehrer . . . . .	6600	"	9000	12	—	—
<b>Luzern.</b>						
Kantonsschule . . . . .	7000	2200 <sup>9)</sup>	9200	12	—	24
Kunstgewerbeschule . . . . .	6000	2000 <sup>9)</sup>	8000	12	—	24
Lehrerseminar . . . . .	6000 <sup>8)</sup>	1500 <sup>9)</sup>	7500 <sup>8)</sup>	—	—	—
Landwirtschaftl. Winter- schulen . . . . .	5000 <sup>10)</sup>	bis	7000 <sup>10)</sup>	—	—	—
<b>Glarus.</b>						
Höhere Stadtschule:						
a) Lehrer . . . . .	6500	2000	8500	18	28	30
b) Lehrerinnen . . . . .	6000	2000	8000	18	28	30
Handwerkerschule Glarus . . . . .	4800	1600	6400	18	32	32
Landwirtschafts-Lehrer . . . . .	6600	2640	9240	12	—	—

<sup>1)</sup> Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer, sowie Lehrer ohne abgeschlossene wissenschaftliche Bildung Fr. 400 weniger. <sup>2)</sup> Bei einer Lektionsdauer von 40 Minuten 24—28. <sup>3)</sup> Fachlehrer; sonst Ansätze für Lehrer Fr. 6000—9000, für Lehrerinnen Fr. 4800—6700. <sup>4)</sup> Zulage von Fr. 1000 an die in Bern wohnenden Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil. <sup>5)</sup> Als Beispiel für Gemeinderegelung. <sup>6)</sup> Ansatz für erste Klasse, abgeschlossene Hochschulbildung; Fachlehrer Fr. 7200—9200. <sup>7)</sup> Gilt für die Lehrkräfte mit wissenschaftlichen Fächern. <sup>8)</sup> Dazu freie Wohnung. <sup>9)</sup> Dazu Kinderzulage von Fr. 50 pro Kind bis zum erfüllten 18. Jahr. <sup>10)</sup> Besoldung der Fachlehrer: Der Direktor und Hauptlehrer der Schule in Sursee bezieht ein Gehalt von Fr. 8500, der Direktor und Hauptlehrer der Schule in Willisau von Fr. 8000.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1930.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
<b>Zug.</b>						
Kantonsschule . . . . .	6000	bis	8200 <sup>1)</sup>	—	—	—
Landw. Winterschule . . .	5500	"	7700 <sup>1)</sup>	—	—	—
<b>Freiburg.</b>						
Kolleg. St. Michel, Techn. u. landw. Institut I. Kateg.	6600	bis	7800 <sup>2)</sup>	—	24	—
II. "	5800	"	7000 <sup>3)</sup>	—	24	—
III. "	5200	"	6400 <sup>4)</sup>	—	24	—
Lehrerseminar . . . . .	4800	"	6000	—	24	—
<b>Solothurn.</b>						
Kantonsschule und land- wirtschaftliche Schule . .	7467	1333	8800	12	25	25
<b>Baselstadt.<sup>5)</sup></b>						
Oberes Gymnasium, obere Realschule, obere Töch- terschule, Lehrerseminar:						
a) Lehrer . . . . .	8400	3200	11600	18	20	28
b) Lehrerinnen . . . . .	6300	2700	9000	15	20	26
Allgem. Gewerbeschule: <sup>6)</sup>						
1. Elementar-Fachunter- richt . . . . .	7600	3000	10600	16	26	30
2. Höherer Unterricht . .	8000	3200	11200	18	22	28
3. Höherer Unterricht mit Tagesklassen . . . . .	8400	3200	11600	18	22	28
Frauenarbeitsschule: <sup>7)</sup> Leh- rerinnen für gewerbliche Kunsthänder etc. . . . .	5600	2500	8100	15	24	28
<b>Schaffhausen.</b>						
Kantonsschule . . . . .	6800	1200	8000 <sup>8)</sup>	15	26	26
<b>Appenzell A.-Rh.</b>						
Kantonsschule . . . . .	z.Z. 6000	2000	8000	10	28	28

<sup>1)</sup> Lohnabbau um 5%. Kantonsratsbeschluss vom 26. Dez. 1923. <sup>2)</sup> Für Unterricht in den höhern Klassen. <sup>3)</sup> Untere Klassen. <sup>4)</sup> Nebenfächer und praktische Kurse. <sup>5)</sup> Abweichungen für die Besoldungen der Lehrer, die an zwei Schulstufen beschäftigt sind. <sup>6)</sup> Werkmeister Fr. 5800—8400, Handwerker mit praktischem Unterricht Fr. 7000—9600. Die Ansätze der Lehrerinnen sind die der Frauenarbeitsschule. <sup>7)</sup> Unterricht im Glätten Fr. 4200—6400, im Weißnähen, Flicker etc., Kochen Fr. 5000—7250. Für Lehrer gelten die Ansätze der allg. Gewerbeschule. <sup>8)</sup> Teuerungszulage Fr. 750.

**B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1930.**

**3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)**

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
<b>St. Gallen.</b>						
Kantonsschule Lehrerseminar Verkehrsschule	7500	2500	10000	10	20-25	25-30
<b>Graubünden.</b>						
Kantonsschule . . . . .	6500	bis 2000	8500	12	30	30
<b>Aargau.</b>						
Kantonsschule u. Seminare <sup>1)</sup>						
a) Lehrer . . . . .	9500	1000	10500	10	18	24
b) Lehrerinnen . . . . .	8500	1000	9500	10	18	24
<b>Thurgau.</b>						
Kantonsschule und Lehrer- seminar . . . . .	6000	2000	8000-8500 <sup>2)</sup>	10	26	
<b>Tessin.</b>						
Ginnasio, Liceo, Scuola Nor- male . . . . .	6000-7000	2000	8000-9000	16	26	28
Berufsschulen:						
a) Lehrer . . . . .	4500-7000	2000	6500-9000	16	28	32
b) Lehrerinnen . . . . .	4500	2000	6500	16	28	32
<b>Waadt.</b>						
	Die Besoldungen sind Schwankungen unterworfen					
<b>Wallis.</b>						
Mittelschule . . . . .	125-250	Fr. für die Wochenstunde <sup>3)</sup>			—	25
<b>Neuenburg.</b>						
Mittelschulen <sup>4)</sup> . . . . .	300-400	Fr. für die Wochenstunde <sup>5)</sup>				
Gymnase cantonal . . . . .	400 <sup>6)</sup>	25 <sup>6)</sup>	—	11	—	24
Ecole normale cantonale . . . . .	400 <sup>7)</sup>	25 <sup>7)</sup>	—	11	—	24
<b>Genf. <sup>13)</sup></b>						
Enseignement secondaire:						
Division moyenne . . <sup>8)</sup>	840 <sup>11)</sup>	jährlich 2%	10416 <sup>9)</sup>	12	—	24
Division supérieure . <sup>10)</sup>	8800 <sup>12)</sup>	jährlich 2%	10912 <sup>9)</sup>	12	—	22

<sup>1)</sup> Abzug von 4% für die Beamtenpensionskasse. <sup>2)</sup> Personalzulagen können bewilligt werden bis zur Maximalbesoldung von Fr. 9500. <sup>3)</sup> Je nach den Fächern. Die Regelung erfolgt alle vier Jahre. <sup>4)</sup> Gemeindeanstalten. <sup>5)</sup> In einigen Gemeinden Pauschalbesoldung. <sup>6)</sup> Wochenstunde. <sup>7)</sup> Wochenstunde für die Hauptlehrer; Speziallehrer: Grundgehalt: Wochenstunde Fr. 350, Zulage Fr. 25; Speziallehrerinnen: Grundgehalt: Fr. 320, Zulage Fr. 25. <sup>8)</sup> Schüler von 15 bis 17 Jahren. <sup>9)</sup> Das Maximalgehalt darf Fr. 12,000 nicht übersteigen. <sup>10)</sup> Schüler von 17 bis 10 Jahren. <sup>11)</sup> Überstunde Fr. 310. <sup>12)</sup> Überstunde Fr. 350. <sup>13)</sup> Temporärer Besoldungsabbau von 6% (bis Ende Dez. 1929).

## C. Textbeilage zur Besoldungsstatistik.

### Ausscheidung der Anteile von Staat und Gemeinden an die Lehrerbesoldungen.<sup>1)</sup>

#### Kanton Zürich.

##### *Primar- und Sekundarschulen.*

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919).

§ 5. Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

§ 6. Das Grundgehalt der Primarlehrer beträgt Fr. 3800.—, dasjenige der Sekundarlehrer Fr. 4800.—. Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.
1	3700.—	4600.—
2	3650.—	4550.—
3	3600.—	4500.—
4	3550.—	4450.—
5	3500.—	4400.—
6	3450.—	4300.—
7	3400.—	4200.—
8	3350.—	4100.—
9	3300.—	4000.—
10	3200.—	3900.—
11	3100.—	3800.—
12	3000.—	3700.—
13	2900.—	3600.—
14	2800.—	3500.—
15	2700.—	3400.—
16	2600.—	3300.—

<sup>1)</sup> Die Ausscheidung bezieht sich in der Hauptsache auf die Primar- und Sekundarschulstufe, da die Gemeindeanstalten auf der Mittelschulstufe gewöhnlich von der Gesetzgebung nicht berücksichtigt sind. Die Lehrkräfte der staatlichen Anstalten werden ausschließlich vom Staate bezahlt. Die Textbeilage ist als Ergänzung zur Statistik zu verwenden.

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen.

Aus § 7. Der Staat richtet an Primar- und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von Fr. 1000.— bis Fr. 1200.— aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.—.

§ 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primar- und Sekundarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im ersten bis dritten Jahr um Fr. 200.—, im vierten bis sechsten Jahr Fr. 300.—, im siebenten bis neunten Jahr Fr. 400.—, und für die Folgezeit Fr. 500.—. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schülerzulagen von Fr. 300.— bewilligen.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schätzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen. Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen. Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Regierungsrat.

#### *Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.*

§ 11. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 120.— für die wöchentliche Jahresstunde. Davon übernimmt der Staat bei den Arbeitslehrerinnen der 1. bis 4. Beitragsklasse Fr. 115.—, der 5. bis 8. Beitragsklasse Fr. 100.—, der 9. bis 12. Beitragsklasse Fr. 85.—, der 13. bis 16. Beitragsklasse Fr. 70.—. Den Rest bezahlt die Gemeinde oder der Kreis. Der Staat richtet den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von Fr. 5.— bis Fr. 50.—, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 5.— für die wöchentliche Jahresstunde.

---

### **Kanton Bern.**

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen (vom 21. März 1920).

*Primarschulen.*

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der *Primarlehrer* und *Primarlehrerinnen* kommen vom vierten Dienstjahr an zwölf jährliche staatliche Alterszulagen von Fr. 125.—. *Arbeitslehrerinnen*, die keine Primarklasse führen, erhalten für jede Klasse vier Alterszulagen von Fr. 50.— nach je drei Dienstjahren.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 u. ff.): für die *Primarlehrer* und *Primarlehrerinnen* Fr. 600.— bis Fr. 2500.—; für die *Arbeitslehrerinnen* Fr. 125.— bis Fr. 325.—. An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte. (Zulage zur Grundbesoldung Fr. 500.—.)

Aus Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen: 1. eine anständige freie Wohnung auf dem Lande mit Garten; 2. neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert; 3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beiträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Aus Art. 7. Die Einreihung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuß und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde maßgebend sein.

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinden (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung; er übernimmt sämtliche Alterszulagen; er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 11. Unpatentierte *Arbeitslehrerinnen* erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 300.—. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

*Mittelschulen.*

Art. 17. Zu der Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt, je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, für jede Lehrstelle Fr. 1600.— bis Fr. 3500.—, für die *Arbeitslehrerinnen* Fr. 150.— bis Fr. 350.—.

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge an Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden. Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besondern Verhältnisse. Die Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

### Kanton Luzern.

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern (vom 13. Oktober 1910, in Kraft getreten 30. November 1910).

§ 111.<sup>1)</sup> — § 1. Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, ihren Lehrpersonen freie passende Wohnungen zur Verfügung zu stellen, haben ihnen dafür eine angemessene Wohnungsentschädigung<sup>2)</sup> auszurichten. Die Wohnungsentschädigung hat dem Betrage zu entsprechen, welcher in der betreffenden Gemeinde für eine passende Lehrerwohnung zu bezahlen ist. Der Erziehungsrat setzt nach Einvernahme des Gemeinderates und der Lehrerschaft die Höhe der Wohnungsentschädigung der einzelnen Gemeinde jeweilen für eine Amtsdauer fest.

Für die Beschaffung des nötigen Brennmaterials hat die Gemeinde den Lehrpersonen eine Entschädigung von Fr. 200.— zu leisten, sofern sie ihnen nicht in natura neun Ster Holz, in der Regel zu gleichen Teilen aus Tannen- und Buchenholz bestehend, zur Verfügung stellt. Der Lehrer ist nicht gehalten, das Holz zu beziehen, sofern er dafür im Eigenbedarf keine Verwendung hat. Für Gemeinden mit mehr als drei Einheiten Gemeindesteuer übernimmt der Staat die Hälfte allfälliger aus diesem Gesetze entstehender Mehrkosten.

<sup>1)</sup> Abgeändert am 19. Mai 1926.

<sup>2)</sup> Die Wohnungsentschädigung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und beträgt im Minimum Fr. 300. Bei den meisten Gemeinden variiert sie zwischen Fr. 400 bis Fr. 1800.

Aus § 115. An die Besoldung der Lehrerschaft der Primar-, Sekundar-, Arbeits- und Bürgerschulen leistet die Gemeinde (beziehungsweise die Gemeinden des betreffenden Schulkreises) ein Viertel. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat.

Aus § 116. Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind, und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unverhältnismäßig viele Schulen zu unterhalten haben, sollen außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

§ 118. Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittelschule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulkaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis ein Viertel.

### Kanton Uri.

Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbessoldungen (vom 2. Mai 1920, revidiert am 6. Mai 1923).

Art. 2. Die weltlichen Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinden festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100.— bis Fr. 700.— (Lehrer), Fr. 500.— (Lehrerinnen), beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr, mit Steigerung um Fr. 100.— nach je zwei Jahren.

Art. 7. Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %:

- a) An die Mindestbesoldung nach Art. 1;
- b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2;
- c) an die vom Landrat festzusetzende Minimalzahlung für die Lehrkräfte der obligatorischen Fortbildungsschule.

Für freie Wohnung und Mehrleistungen der Gemeinden oder der Lehrerschaft zahlt der Kanton keinen Beitrag.

### Kanton Schwyz.

Besoldungsgesetz für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz (vom 16. April 1920).

Art. 1. Die Besoldung der Lehrer erfolgt durch die Gemeinden, beziehungsweise Bezirke. Der Kanton leistet hieran Beiträge.

Art. 8. Der Kanton leistet für den Fall, daß dem Erziehungswesen aus der neu einzuführenden Einkommenssteuer Beiträge ausgeschieden werden, an diese Besoldungen den Gemeinden folgende Subventionen:

Für jeden vollbeschäftigten Primarlehrer Fr. 700.—; für jede Ordensschwester (Lehrerin) Fr. 100.—; für jede weltliche Lehrerin Fr. 250.—; für jeden Sekundarlehrer Fr. 800.—; für jede Sekun-

darschule mit weiblicher Lehrkraft Fr. 300.—; für jeden nicht vollbeschäftigten Fachlehrer oder Fachlehrerin von der pro Jahresstunde festgesetzten Entschädigung 25 %, jedoch nicht über Fr. 20.—.

Art. 9. Die Alterszulagen an die Sekundarlehrer übernimmt der Kanton; ebenso leistet der Kanton für den Fall, daß dieses Besoldungsgesetz angenommen wird, das Einkommenssteuergesetz aber verworfen werden sollte, 50 % an die auf Fr. 1000.— erhöhten Alterszulagen der Primarlehrer.

---

### Kanton Obwalden.

Abänderung des Schulgesetzes (vom 25. April 1920).

Bezahlung durch die Einwohnergemeinde. Staat jährlicher, verhältnismäßiger Beitrag (Art. 3 des Schulgesetzes).

---

### Kanton Nidwalden.

Besoldungen nicht gesetzlich geregelt.

---

### Kanton Glarus.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer (erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1929).

Aus § 3. An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über diese Grundbesoldungen hinaus folgende jährliche staatliche Dienstalterszulagen.

a) Lehrer und Lehrerinnen der Primar-, Sekundar- und der Handwerkerschule:

Im 4., 5 und 6. Dienstjahr	je Fr. 300.—
„ 7., 8. „ 9. „	„ „ 600.—
„ 10., 11. „ 12. „	„ „ 900.—
vom 13. „ an „	„ „ 1200.—

b) Arbeitslehrerinnen für die wöchentliche Arbeitsstunde:

Im 4., 5. und 6. Dienstjahr	je Fr. 5.—
„ 7., 8. „ 9. „	„ „ 11.—
„ 10., 11. „ 12. „	„ „ 18.—
vom 13. „ an „	„ „ 25.—

---

### Kanton Zug.

Gesetz betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer (vom 31. Januar 1921).

§ 2. Außer der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse, die durch einen eigenen Erlaß geregelt ist, bestehen noch die kantonalen Institute der Dienstalterszulagen und der Altersfürsorge.

- a) **Dienstalterszulagen.** Der Kanton entrichtet jedem Lehrer der Primar- und Sekundarschule Dienstalterszulagen von Fr. 1000.—, erreichbar nach 16 Jahren, wobei die Hälfte eines allfällig außerkantonalen Dienstes angerechnet wird. Die Zulage beginnt somit nach dem 4. Dienstjahr mit Fr. 200.— und steigert sich je nach drei weiteren Jahren um Fr. 200.—, so daß sie nach 7 Jahren Fr. 400.—, nach 10 Jahren Fr. 600.—, nach 13 Jahren Fr. 800.— und nach 16 Dienstjahren jährlich Fr. 1000.— beträgt.

Die weltlichen Lehrerinnen erhalten drei Viertel dieser Dienstalterszulagen. Die Dienstalterszulagen werden der Lehrerschaft vierteljährlich ausbezahlt.<sup>1)</sup>

- b) **Altersfürsorge.** Der Kanton macht für jeden definitiv angestellten Hauptlehrer und jede Hauptlehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre der Anstellung bis zum Austritt aus dem zugerischen Schuldienst, längstens bis zum 65. Altersjahr, Spareinlagen von jährlich Fr. 150.—. Nach dem 20. Dienstjahr wird der Inhaber des Sparguthabens berechtigt, jährlich den Zins zu beziehen. Im übrigen werden die Einlagen samt Zinsen beim Austritt aus dem zugerischen Schuldienst dem Lehrer oder der Lehrerin selbst und beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten vollständig ausbezahlt.

Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wiedergewählt, oder entlassen, oder wird die Lehrstelle unter Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist verlassen, so verfallen die Spareinlagen der letzten drei Jahre zugunsten der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse.

Die Spareinlagen dürfen, solange sie an den Lehrer nicht ausgehändigt sind, weder an Dritte abgetreten, noch verpfändet werden.

§ 3. Fachlehrer, z. B. Arbeitslehrerinnen, Gesang- und Turnlehrer, welche ungefähr für die gleiche Stundenzahl wie ein Hauptlehrer zum Schuldienst verpflichtet sind, haben auf die in § 2 genannten Institute ebenfalls Anspruch.

<sup>1)</sup> Besoldungsabbau von 5 %.

Wer nicht den vollen Wochendienst zu leisten hat, erhält die Dienstalterszulagen, sowie die Einlagen der Altersfürsorge nach proportionaler Berechnung.

### Kanton Freiburg.

Gesetz über die Gehälter (vom 23. Dezember 1919).

Aus Art. 39. Der Staat übernimmt vom Minimalansatze der Lehrerbesoldung einen bestimmten Anteil. Zu diesem Zwecke werden die Gemeinden oder Schulkreise durch einen diesbezüglichen besondern Staatsratsbeschluß in fünf Klassen eingeteilt. Die Staatskasse vergütet den Gemeinden der ersten Klasse 5 % der gesetzlichen Besoldung der Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen; den Gemeinden der zweiten Klasse 10 %, den Gemeinden der dritten Klasse 20 %, den Gemeinden der vierten Klasse 40 %, den Gemeinden der fünften Klasse 50 %.

Aus Art. 40. Den **Primarlehrern** wird eine Alterszulage von Fr. 250.—, und den **Lehrerinnen** eine solche von Fr. 200.— gewährt, vom Staate entrichtet unter der Bedingung, daß sie das definitive Fähigkeitszeugnis erwerben. Diese Zulage wird alle vier Jahre um Fr. 250.— für die Lehrer, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.—, und um Fr. 200.— für die Lehrerinnen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 800.— erhöht.

Art. 41. Die **Lehrer der Regionalschulen** beziehen nebst den Zubehörden, welche den Lehrern ländlicher Schulen zukommen, eine jährliche Besoldung von Fr. 3200.— bis Fr. 3500.—, welche dem Staate zur Last fällt. Sie sind ebenfalls zum Bezug von Alterszulagen berechtigt.

Art. 42. Die Besoldung der **Lehrerinnen an Haushaltungsschulen** beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2500.—, die den Lehrerinnen ländlicher Schulen zukommenden Zubehörden nicht inbegriffen. Diese Besoldung ist zu Lasten des Staates; hingegen bezieht letzterer den für den Haushaltungsunterricht gewährten Bundesbeitrag.

Art. 43. Die **Regionalschullehrer und -lehrerinnen** haben Anrecht auf die in Art. 40 vorgesehene Alterszulage.

Aus Art. 44. Die Besoldungen der **Sekundarlehrer und -lehrerinnen** setzen sich zusammen aus Beiträgen des Kantons und der Gemeinden. Der Staat verpflichtet sich in der nachfolgenden Weise: Der im Gesetze vorgesehene Staatsbeitrag an die Bezirkssekundarschulen wird für eine effektive Wochenstunde Unterricht auf Fr. 180.— festgesetzt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß diese Beteiligung die jährliche Gesamtsumme von Fr. 20,000.— für eine Schule nicht übersteige.

Art. 45. Ein Maximalbeitrag von Fr. 8000.— wird der gewerblichen Knabensekundarschule der Stadt Freiburg gewährt.

Aus Art. 47. Der jährliche Beitrag für Mädchensekundarschulen darf weder Fr. 90.— für eine Wochenstunde, noch den Gesamtbetrag von Fr. 8000.— überschreiten.

Aus Art. 48. Ein besonderer Beitrag wird den Schulen zugesichert, welche eine gewerbliche Abteilung organisiert haben.

### Kanton Solothurn.

Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule (vom 21. März 1919).

Der Staat leistet bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldungen des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen besondere Zuschüsse, deren Höhe im Minimum nicht weniger als Fr. 80,000.— und im Maximum nicht mehr als Fr. 100,000.— betragen darf. Die gesetzlichen Beiträge des Staates an das Grundgehalt betragen pro Schule nach § 3 des Gesetzes betreffend das Grundgehaltsminimum vom 21. Juni 1917 für die Gemeinden I. Klasse  $\frac{11}{16}$ , II. Klasse  $\frac{10}{16}$ , III. Klasse  $\frac{9}{16}$ , IV. Klasse  $\frac{8}{16}$ , V. Klasse  $\frac{7}{16}$ , VI. Klasse  $\frac{6}{16}$ , VII. Klasse  $\frac{5}{16}$ , VIII. Klasse  $\frac{4}{16}$ , IX. Klasse  $\frac{3}{16}$  des jeweiligen verbindlichen Betrages.<sup>1)</sup>

Alterszulagen. Laut Kantonsratsbeschuß vom 18. Mai 1918 erhalten die Primarlehrer und -lehrerinnen vom Staate folgende Alterszulagen: Nach einer Lehrtätigkeit von zwei Jahren Fr. 100.—, vier Jahren Fr. 200.—, sechs Jahren Fr. 400.—, acht Jahren Fr. 600.—, zehn Jahren Fr. 800.—, zwölf Jahren Fr. 1000.—.

Bezirkslehrer. § 11 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen lautet im revidierten Teil des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 und des Gesetzes betreffend die Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft vom 4. Mai 1919 folgendermaßen: Das jährliche Grundgehalt eines Bezirkslehrers oder einer Bezirkslehrerin beträgt wenigstens Fr. 4800.—. Beitrag des Staates an dieses Minimum Fr. 3400.—. Gehaltszulagen Fr. 1000.—, in gleicher Aufeinanderfolge wie die Primarlehrerschaft.

<sup>1)</sup> Das Nähere ist in einer besondern Klassifikationsverordnung niedergelegt, die in bestimmten Zeiträumen erneuert wird.

### **Kanton Baselstadt.**

Die Besoldungen werden vom Staate entrichtet.

---

### **Kanton Baselland.**

Gesetz betreffend das Besoldungswesen (vom 19. Januar 1920).

Aus § 24. Primarlehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltsschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von Fr. 300.—, bis zum Höchstbetrage von Fr. 1800.—. Die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal Fr. 35.—.

§ 26. Die Schulgemeinden erhalten in Abänderung bestehender Bestimmungen über die Bestreitung der Schulkosten inskünftig an ihre Ausgaben für die Lehrerbesoldungen vom Staate:

Für jeden Primarlehrer Fr. 1700.—, für jede Primarlehrerin Fr. 1700.—, für jede Arbeitslehrerin Fr. 300.—, für jeden Sekundarlehrer Fr. 3500.—, für jede Sekundarlehrerin Fr. 3000.—, für die Zulage an Gesamtschulen Fr. 100.—.

Im übrigen bleiben die Leistungen an die Schullasten gleich verteilt, wie sie das Schulgesetz vom 8. Mai 1911 feststellt.

---

### **Kanton Schaffhausen.**

Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse (Besoldungsgesetz), (vom 1. Juli 1919, angenommen am 28. September 1919).

Art. 54. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 4000.—, bei provisorischer Anstellung Fr. 3500.—. Bei Lehrern an Gesamtschulen und Spezialschulen bezahlt der Staat eine Zulage von Fr. 300.—.

Art. 56. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen beträgt Fr. 100.— für jede wöchentliche Unterrichtsstunde. Sie wird zur Hälfte vom Staate und zur andern von den Gemeinden getragen.

Art. 60. Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom vierten Dienstjahre an Dienstzulagen im Betrage von Fr. 100.—, jährlich bis zum Maximum von Fr. 1200.—. Die Arbeitslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Art. 61. Die Dienstzulagen an die Lehrer aller Schulstufen werden vom Staate bestritten. Die Berechnung des Beginnes der

Zulage geschieht nach dem Schuljahr (1. Mai), wobei Bruchteile unter einem halben Jahr nicht in Betracht fallen. Anstellungen an auswärtigen Schulen werden in Anrechnung gebracht; dagegen werden andere Anstellungen nicht in Berücksichtigung gezogen.

Aus Schulgesetz vom 5. Oktober 1925:

Art. 88. Die gesetzliche Besoldung eines Elementarlehrers ist zur einen Hälfte vom Staat, zur anderen von den Gemeinden zu tragen. Im übrigen gelten Art. 60 und 61 des Besoldungsgesetzes vom 1. Juli 1919. — Der Staat übernimmt auch die Hälfte der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen.

Art. 91. Die Besoldung der Reallehrer wird vom Staate bezahlt. Der Beitrag der Gemeinden (Art. 27), in welchen eine Realschule besteht, sowie die vom Kanton erhobenen Schulgelder (Art. 34) fallen in die Staatskasse.

---

### **Kanton Appenzell A.-Rh.**

Es existieren keine gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen. Jedoch leistet der Staat Zuschüsse, deren Folge eine gewisse Normierung der Gemeindebesoldungen sein dürfte und die festgelegt sind im Gesetz betreffend die Beiträge des Staates an die Lehrerbesoldungen vom 28. August 1918.

Art. 2. Die Zuschüsse des Staates an die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulstufe werden auf Fr. 500.— per Lehrstelle bemessen, in der Weise, daß Fr. 300.— zur Erhöhung der Besoldung und Fr. 200.— zur Auszahlung als Dienstalterszulagen verwendet werden. Voraussetzung für die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse an die Besoldungen der Primarlehrer und -lehrerinnen ist die Ausrichtung eines jährlichen Grundgehältes von mindestens Fr. 1900.— an die Primarlehrer und Fr. 1700.— an die Primarlehrerinnen, nebst Freiwohnung oder einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnungsentschädigung. In diesem Mindestgrundgehalt sind Gemeindealterszulagen und Entschädigungen für besondere Leistungen nicht inbegriffen.

---

### **Kanton Appenzell I.-Rh.**

Art. 10 der Schulverordnung setzt fest: An die Leistungen der Schulgemeinden für die Besoldung der Lehrkräfte an Primar- und staatlich anerkannten Arbeitsschulen und Spezialklassen (als: Grundgehälter, Gehaltszulagen, Entschädigungen für Turnunterricht, Brennstoff und Beleuchtung) leistet der Staat bis auf

weiteres einen Beitrag von jährlich 25 %, an Kau und Kapf ausnahmsweise 35 %). Der Subventionierung der Naturalleistungen der Gemeinden wird folgende Bewertung zugrunde gelegt: Brennstoff für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 100.— im Jahre; Beleuchtung für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 50.— im Jahre. Der Staatsbeitrag für Heizung und Beleuchtung wird auf die Wohnung ausgerichtet.

### Kanton St. Gallen.

Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehälter der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese (vom 1. Januar 1923).

Aus Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen zu den Beiträgen der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse gemäß den jeweiligen Statuten der letzteren:

1. Ein Gehalt von der Gemeinde oder Korporation, 2. staatliche Dienstalterszulagen, 3. allfällige Gemeindezulagen, 4. freie Wohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

Aus Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigten Sekundarlehrer betragen:

Im 5. Dienstjahre . . .	Fr. 100	im 14.—16. Dienstjahre . . .	Fr. 700
„ 6.—7. „ . . .	200	„ 17.—19. „ . . .	900
„ 8.—10. „ . . .	300	„ 20. und in höheren Dienstjahren . . .	1000
„ 11.—13. „ . . .	500		

Aus Art. 4. Die Lehrerinnen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer.

Ihr übriges Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach und von jeder der zwei Schulen mindestens drei Viertel des in Art. 2 festgesetzten Gehaltes.

Aus Art. 7. Die Dienstalterszulagen für Lehrkräfte der Sekundarschule, die nicht vollbeschäftigt sind, aber doch wöchentlich 15 oder mehr Vollstunden Unterricht erteilen, werden entsprechend herabgesetzt. Weniger als 15 Vollstunden berechtigen nicht zu einer staatlichen Dienstalterszulage. Betätigung für ein Schulamt, wie Rektor und dergl., wird dem Unterricht gleichgestellt.

Aus Art. 8. Die Arbeitslehrerinnen haben, wenn sie in einer der Schulgemeinden wohnen, in welchen sie Unterricht erteilen,

und die Entfernung zwischen Wohn- und Schulhaus mehr als drei Kilometer beträgt, gemäß einem regierungsrätlichen Reglement Anspruch auf Wegentschädigung.

Art. 9. Überdies werden den Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen staatliche Dienstalterszulagen nach folgender Abstufung ausgerichtet:

Jahresunterrichtshalbtage:	5.—10.	Im Dienstjahre 11.—16.	17. und folgende
2—5	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 200.—
6—9	„ 200.—	„ 350.—	„ 450.—
10 und mehr	„ 200.—	„ 450.—	„ 750.—

Die Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen mit nur einem Jahresunterrichtshalbtage beziehen die Hälfte des Betrages derjenigen mit 2—5 Halbtagen.

Aus Art. 11. An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton:

1. Die in den Art. 3, 7 und 9 genannten Dienstalterszulagen.
2. Zwei Drittel der in Art. 8, Abs. 2, zuerkannten Wegentschädigungen an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.
3. Den Primarschulgemeinden Stellenbeiträge nach folgender Abstufung, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen:

Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtagesjahresschulen	Für Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtagesjahrschulen und Jahrschulen
bis 500,000	Fr. 500.—	Fr. 1000.—
über 500,000— 700,000	„ 450.—	„ 900.—
„ 700,000— 900,000	„ 400.—	„ 800.—
„ 900,000—1,200,000	„ 350.—	„ 700.—
„ 1,200,000—1,500,000	„ —	„ 600.—
„ 1,500,000—2,000,000	„ —	„ 500.—
„ 2,000,000—2,500,000	„ —	„ 400.—
„ 2,500,000—3,000,000	„ —	„ 300.—
„ 3,000,000	„ —	„ 200.—

4. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen für jede vollbeschäftigte Lehrkraft Fr. 1200.—, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen. Art. 7 findet analoge Anwendung.
5. Für neugeschaffene Lehrstellen im ersten Jahre den doppelten, im zweiten Jahre den anderthalbfachen Stellenbeitrag.

### Kanton Graubünden.

Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer (vom 3. Oktober 1920).

Primarlehrer. Art. 2. An das Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 26 Schulwochen Fr. 1300.—, bei längerer Schuldauer

für die Woche Fr. 100.— mehr. Der Kanton entrichtet mit Einschluß des Bundesbeitrages an jeden Primarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—. Dazu kommen Alterszulagen von Fr. 100.— bei drei und vier Dienstjahren, Fr. 200.— bei fünf und sechs Dienstjahren, Fr. 300.— bei sieben und acht Dienstjahren, Fr. 400.— bei neun und mehr Dienstjahren. Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

**Sekundarlehrer.** Art. 4. An das Mindestgehalt leistet die Gemeinde bei 30 Schulwochen Fr. 2300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 150.— mehr. Der Kanton entrichtet an jeden Sekundarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—, sowie Alterszulagen wie an die Primarlehrer.

**Arbeitslehrerinnen.** Aus Art. 5. Das Gehalt und die Gehaltszulagen gehen zu Lasten der Gemeinden.

Auf Grund der Verordnung für die kantonalen Beiträge an arme Gemeinden vom 30. November 1926 übernimmt der Kanton die Minimal-Lehrerbesoldungen ganz, soweit die Erträgnisse des Schulfonds dazu nicht ausreichen, aber nicht über die Deckung des Gemeindefizites hinaus (Art. 3).

---

### **Kanton Aargau.**

Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 10. November 1919).

Aus Art. 4. Die Besoldungen der staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen an der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschule, sowie an der Arbeitsschule setzen sich zusammen aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen. Sie werden vom Staate übernommen und monatlich ausgerichtet.

---

### **Kanton Thurgau.**

Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen (vom 23. Dezember 1918).

§ 12. An der Besoldung der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und der Arbeitslehrerinnen beteiligt sich der Staat mit mindestens einem Viertel der gesetzlichen Minimalbesoldung. Je nach der ökonomischen Lage der Schulgemeinden steigt diese Beteiligung bis zu drei Viertel, nach Maßgabe einer durch Verordnung festzusetzenden Abstufung, wobei der mittlere Steuerfuß und die durchschnittlichen Steuer- und Fondszinsen-Erträgnisse der dem Rechnungsjahr vorausgegangen drei Rechnungsabschlüsse in

Berücksichtigung zu ziehen sind. Wo die Umstände es notwendig machen, ist der Regierungsrat ermächtigt, außerordentliche Beiträge zu gewähren und die Bedingungen dafür festzusetzen.

**Dienstalterszulagen.** Aus § 14. Der Kanton entrichtet an die Lehrer und die Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen: Im 4. bis 6. Dienstjahre Fr. 200.—; im 7. bis 9. Fr. 400.—; im 10. bis 12. Fr. 600.—; im 13. bis 15. Fr. 800.—; nach dem 15. Dienstjahre Fr. 1000.—. Außerdem erhalten Lehrer, die an Gesamtschulen oder an Sekundarschulen mit nur einer Lehrkraft wirken, im 3. und 4. Dienstjahre an einer solchen Schule eine besondere Zulage von Fr. 100.—, im 5. und 6. Dienstjahre eine besondere Zulage von Fr. 200.— und vom 7. Dienstjahre an eine solche von Fr. 300.—.

---

### Kanton Tessin.

Besoldungsgesetz (vom 18. Juni 1920), mit Abänderungen.

**Primarlehrerschaft.** Der Staat vergütet den Gemeinden 50 % der Minimalbesoldungen und leistet an Gemeinden mit schwierigen Verhältnissen Beiträge bis zu Fr. 500.— (Art. 3). Die vier, alle drei Jahre fälligen Dienstalterszulagen von je Fr. 200.— fallen zu Lasten des Staates (Art. 4).

**Lehrerschaft der Scuole maggiori.** Die Besoldungen werden zu 75 % vom Kanton und zu 25 % von den Gemeinden und den Schulkreisen bezahlt. So durch Dekret vom 6. Juli 1923 für das Schuljahr 1923/24 festgesetzt. Besoldungserhöhungen wie bei den Primarlehrern.

---

### Kanton Waadt.

Primarschulgesetz vom 19. Februar 1930.

Die Besoldungen fallen zu Lasten der Gemeinde. Der Staat beteiligt sich daran mit Zuschüssen, die sich nach den Steuerverhältnissen richten (Art. 11 und 78). — Die Dienstalterszulagen von minimal Fr. 400.— an die Lehrer, Fr. 250.— an die Lehrerinnen nach 3 und maximal Fr. 2500.— für die Lehrer und Fr. 1500.— für die Lehrerinnen nach 18 Dienstjahren fallen zu Lasten des Staates (Art. 81).

**Mittelschullehrerschaft.** Die Lehrerschaft an den kommunalen Mittelschulen erhält ebenfalls staatliche Alterszulagen (Art. 98 des Sekundarschulgesetzes).

---

### **Kanton Wallis.**

Gesetz betreffend die Gehälter des Lehrpersonals der Primarschulen (vom 24. Mai 1919).

Der Staat und die Gemeinden übernehmen zu gleichen Teilen die Bezahlung der Gehälter und Entschädigungen, die durch das Gesetz festgelegt sind. Die Wohnung und das Brennmaterial sind zu Lasten der Gemeinden (Art. 7).

---

### **Kanton Neuenburg.**

Primarschulgesetz-Revision (vom 8. Februar 1921).

Der Staat trägt 50 % der Grundbesoldung und der Dienstalterszulagen (Art. 102).

Sekundarschulgesetz und Mittelschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat subventioniert das enseignement secondaire. Er übernimmt 50 % der Gesamtbesoldung mit einigen Einschränkungen (Art. 53).

Berufsschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat gewährt den Gemeinden eine Subvention, berechnet auf 40 % ihrer Ausgaben für die Besoldungen des Lehrpersonals, abzüglich Schulgelder, und 20 % ihrer Ausgaben für Lehrmittel (Art. 7).

---

### **Kanton Genf.**

Die Besoldungen werden ausschließlich vom Staate getragen.

---

